

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Stadt Zörbig

2. Änderung



Genehmigungsfassung

November 2016

Auftraggeber: Stadt Zörbig
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Auftragnehmer: StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl GbR
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Tel.: (03 45) 23 97 72-13
Fax: (03 45) 23 97 72-22

Autoren: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung
Astrid Friedewald
Stadtplanung

Yvette Trebel
CAD-Bearbeitung

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl
Grünordnung/Umweltbericht

Vorhaben: 2. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig

Vorhaben-Nr.: 12-081

Bearbeitungszeitraum: Februar 2016 – November 2016

Bearbeitungsstand: Genehmigungsfassung

Dipl.-Agraring. Anke Strehl
Landschaftsplaner

Dipl.-Ing. Astrid Friedewald
Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

A	Teil I der Begründung – städtebaulicher Teil	4
1.0	Allgemeines	5
1.1	Vorbemerkungen	5
1.2	Entwicklung des Plans, Rechtslage, Darstellungsform	5
1.3	Verfahren.....	5
1.4	Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	6
1.5	Übergeordnete Planungen	7
2.0	Planinhalt	9
2.1	Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie.....	9
3.0	Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise	11
3.1	Überschwemmungsgebiete.....	11
3.2	FFH-Gebiete	12
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	12
3.4	Richtfunkverbindungen	12
B	Teil II der Begründung – Umweltbericht	4
1.	Einleitung	13
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Flächennutzungsplans	13
1.2	Ziele des Umweltschutzes Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung	14
2.	Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen	17
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	17
2.1.1	Planungsgebiete und weitere Untersuchungsräume	17
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	18
2.1.2.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	18
2.1.2.2	Boden	20
2.1.2.3	Wasser	21
2.1.2.4	Klima und Luft.....	21
2.1.2.5	Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	22
2.1.2.6	Mensch	22

2.1.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
2.1.2.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	23
2.1.2.9	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete.....	23
2.1.2.10	Weitere Schutzgebiete.....	24
2.1.2.11	Zusammenfassende Bewertung.....	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	24
2.2.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft.....	24
2.2.2	Konfliktanalyse.....	24
2.2.2.1	Planungsprognose.....	24
2.2.2.2	Status-quo-Prognose.....	25
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	26
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	27
3.	Zusätzliche Angaben.....	27
3.1	Technische Verfahren der Umweltprüfung.....	27
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	27
4.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	28
	LITERATURVERZEICHNIS.....	29

Anlagen:

- Anlage 1: Planungskonzept Wind, November 2016
- Anlage 2: Naturschutzfachlicher Beiplan
- Anlage 3: Windenergiealtanlagen
- Anlage 4a: Standorte der vorh. Windräder im Umfeld des Eignungsgebietes Zörbig (Tabelle)
 - 4b: Windenergiealtanlagen im Umfeld des Eignungsgebietes Zörbig (Karte)
 - 4c: Flurkarte Zörbig mit vorhandenen Windrädern
- Anlage 5a: Standorte der vorh. Windräder im Umfeld des Eignungsgebietes Weißandt-Görlau/Schortewitz (Tabelle)
 - 5b: Windenergiealtanlagen im Umfeld des Eignungsgebietes Weißandt-Görlau/Schortewitz (Karte)
 - 5c: Flurkarte Weißandt-Görlau/Schortewitz mit vorhandenen Windrädern
- Anlage 6a: Standorte der vorh. Windräder im Umfeld des Eignungsgebietes Löberitz (Tabelle)
 - 6b: Windenergiealtanlagen im Umfeld des Eignungsgebietes Löberitz (Karte)
 - 6c: Flurkarte Löberitz mit vorhandenen Windrädern

- Anlage 7a: Standorte der vorh. Windräder im Umfeld des Eignungsgebietes Thurland (Tabelle)
- 7b: Windenergiealtanlagen im Umfeld des Eignungsgebietes Thurland (Karte)
- 7c: Flurkarte Thurland mit vorhandenen Windrädern
- Anlage 8a: Standort des bei Spören vorh. Windrades (Tabelle)
- 8b: Windenergiealtanlage Spören (Karte)
- 8c: Flurkarte Spören mit vorhandenem Windrad

A Teil I der Begründung – städtebaulicher Teil

1.0 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans an die zwischenzeitlich veränderten Flächenansprüche anzupassen bzw. aufgrund konkretisierter Planungsvorstellungen fortzuschreiben.

1.2 Entwicklung des Plans, Rechtslage, Darstellungsform

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig in der Fassung der gemeinsamen Neubekanntmachung vom 5. Juli 2013 entwickelt (Genehmigung des FNP am 23. April 2013 – Az: 63-00272-2013-50).

Plangrundlage sind folgende digital zur Verfügung gestellte topographische Karten (DTK 10):

4238SW	Großbadegast
4838SO	Quellendorf S
4239SW	Tornau vor der Heide
4338NW	Weißandt-Görlzau
4338NO	Radegast
4339NW	Thalheim
4338SW	Ostrau
4338SO	Zörbig
4939SW	Ramsin
4438NW	Oppin
4438NO	Niemberg
4439NW	Brehna

im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Die Stadt Zörbig hat ein Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) erworben, in dem die Nutzungsrechte für die digitalen topographischen Karten enthalten sind (Az.: Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2011/A18-294-2009).

1.3 Verfahren

Gegen die Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig wurde am 22. April 2014 ein Normenkontrollantrag gestellt. Diesen hat die Stadt Zörbig zum Anlass genommen, ihren Flächennutzungsplan zu prüfen und ggf. erkennbare Fehler zu beheben, da die Gefahr bestand, dass die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Angaben über die Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind, fehlerhaft war.

Um die möglichen Fehler zu heilen, bedarf es des Eintritts in das Aufstellungsverfahren an der Stelle, an der der Fehler aufgetreten ist.

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat deshalb am 25. November 2015 den 2. Entwurf zur Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom September 2015 beschlossen und ihn zur Offenlage bestimmt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 erfolgte vom 15. Dezember 2015 bis einschließlich 29. Januar 2016 im FB 3 Bau- und Gebäudemanagement der Stadtverwaltung Zörbig. Die Offenlage wurde im Amtsblatt der Stadt Zörbig am 4. Dezember 2015 bekannt gemacht.

Im gleichen Zeitraum wurden die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt (Schreiben vom 7. Dezember 2015).

Inzwischen ist der Rechtsstreit zum Flächennutzungsplan, der zur Überarbeitung des FNP geführt hat, entschieden. Das Gerichtsurteil vom 18. Dezember 2015 besagt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung der Ergänzung und 1. Änderung im Wesentlichen Bestand hat. Er ist lediglich hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung für nichtig erklärt worden.

Das Verfahren wird deshalb als 2. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig fortgeführt. Die Änderungen betreffen nur noch die Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung sowie nachrichtliche Übernahmen (Überschwemmungsgebiete, Ausgleichsflächen von Straßenbauvorhaben u. ä.). Darauf wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen.

In Blatt 2 (Cösitz) und Blatt 4 (Großzöberitz) sowie in den Anlagen 3 (Altlastenverdachtsflächen) und 4 (Archäologische Denkmale) besteht kein Änderungsbedarf. Sie sind demzufolge nicht Gegenstand der 2. Änderung.

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat am 30. März 2016 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Februar 2016 beschlossen und ihn zur Offenlage bestimmt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 erfolgte vom 12. September 2016 bis einschließlich 14. Oktober 2016 im FB 3 Bau- und Gebäudemanagement der Stadtverwaltung Zörbig. Die Offenlage am 2. September 2016 wurde im Amtsblatt der Stadt Zörbig bekannt gemacht.

Im gleichen Zeitraum wurden die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt (Schreiben vom 25. August 2016).

1.4 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans reagiert die Stadt Zörbig im Wesentlichen auf die eingetretene Energiewende.

Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie

Die Ausweisung der Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie ist unter Berücksichtigung der im Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27. Mai 2016) [7] ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie mit der Wirkung von Vorranggebieten erfolgt (vgl. hierzu Pkt. 1.5 und Anlage 1).

Die Stadt Zörbig verfolgt des Weiteren die Absicht, das Orts- und Landschaftsbild aufzuräumen sowie die optischen Beeinträchtigungen und die Immissionsbelastungen der Windenergienutzung im Rahmen des Repowerings zu vermindern. Dadurch und durch die Erhöhung der Energieleistung auf den zur Verfügung stehenden Flächen, soll die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung verbessert werden.

Auch diesbezüglich wurden Festlegungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

1.5 Übergeordnete Planungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Landesentwicklungsgesetz [4], dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) [5] und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg [6].

Im **Landesentwicklungsgesetz** sind unter § 4 Nr. 16 b) die Grundsätze der Raumordnung für die Nutzung der Windenergie wie folgt definiert:

„b) Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel der Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. In diesem Fall darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn

aa) sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, sowie

bb) die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.“

Analog wird in den Zielen 109 und 110 des **Landesentwicklungsplans** bestimmt, dass für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern sind. Zur räumlichen Konzentration ist eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Dazu sind im Regionalen Entwicklungsplan Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gem. Grundsatz 82 LEP-ST 2010 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Repowering ist gem. Ziel 113 LEP-ST 2010 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.

Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 [5] gelten die **Regionalen Entwicklungspläne** der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 7. Oktober 2005 ist am 24. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Derzeit wird der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische

Infrastruktur und Freiraumstruktur" neu aufgestellt (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27. Mai 2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 03/2016). Im vorliegenden Entwurf des Planes wurden die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend Sachlichem Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" nachrichtlich dargestellt.

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig ist der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" beachtlich.

Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 29. November 2012 wurde durch Urteile des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg am 21. Oktober 2015 für unwirksam erklärt. Somit entfällt die Beachtungspflicht gem. § 4 ROG für die darin festgelegten Ziele der Raumordnung.

In Aufstellung befindet sich derzeit eine neue Planung, der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27. Mai 2016) [7].

Gem. § 4 Abs. 1 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen.

In Aufstellung befinden sich die für den Flächennutzungsplan relevanten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. Ziel 1:

- Nr. X Löberitz Nordost
- Nr. XVI Thurland
- Nr. XIX Weißandt-Göolzau/Schortewitz
- Nr. XXII Zörbig

Gem. Ziel 1 enden die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen (z.B. Flüsse, Bäche, Straßen, Wege, Schienentrassen) an diesen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten **Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie** liegen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten des in Aufstellung befindlichen STP Wind (vgl. hierzu Pkt. 2.2). Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden somit berücksichtigt.

Zur Erarbeitung von Regionalplänen mit der Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Form von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich die Rechtsprechung in jüngster Zeit verfestigt. Dem wird in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit dem derzeit in Aufstellung befindlichen STP Wind Rechnung getragen [7].

Die Ziele der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen zu beachten. Dies ist im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Änderung des FNP erfolgt.

2.0 Planinhalte

Im Folgenden werden die Änderungen des Flächennutzungsplans im Einzelnen dargestellt und erläutert:

2.1 Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie

Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie wurden die im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27. Mai 2016) [7] ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie mit der Wirkung von Vorranggebieten berücksichtigt (vgl. hierzu Pkt. 1.5).

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen zu beachten. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Im STP Wind vom 27. Mai 2016 werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Diese Festlegungen bilden den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans wurden die regional bedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitplanungen und anderer Fachplanungen sowie Erkenntnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen berücksichtigt (vgl. hierzu Pkt. 4.2.11 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Wind).

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind Gebiete, die zugleich die Wirkung von Vorrang- und Eignungsgebieten haben. Innerhalb dieser Gebiete ist sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzt. Damit wird der Privilegierung von Windenergieanlagen Rechnung getragen. Da sie die Wirkung von Eignungsgebieten haben, entfalten sie in der Regel eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung mit raumbedeutsamen Anlagen außerhalb der Gebiete, sodass eine planvolle Konzentration der Anlagen erreicht wird.

Als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden diejenigen Gebiete festgelegt, die keine oder zu vernachlässigende entgegenstehenden Belange aufweisen. Die im STP Wind vom 27. Mai 2016 ausgewiesenen Vorranggebiete sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei allen im STP Wind des Sachlichen Teilplans festgelegten Gebieten liegen keine anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen oder Planungen vor.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiete wurden auf der fachlichen Grundlage des Planungskonzeptes Wind der Stadt Zörbig ausgewiesen (Anlage 1). Die Ermittlungs- und Prüfschritte, die im Ergebnis der gemeindlichen Abwägung zu der Flächenausweisung im FNP geführt haben, werden in diesem Konzept dargelegt.

Die Stadt Zörbig verfolgt des Weiteren die Absicht, das Orts- und Landschaftsbild aufzuräumen sowie die optischen Beeinträchtigungen und die Immissionsbelastungen der Windenergienutzung im Rahmen des Repowerings zu vermindern. Dadurch und durch die Erhöhung der Energieleistung auf den zur Verfügung stehenden Flächen, soll die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung verbessert werden.

Repowering von Windenergieanlagen ist gem. Ziel 113 LEP Sachsen-Anhalt nur in Vorranggebieten oder Eignungsgebieten zulässig. Dies gilt auch für den überwiegenden Teil der Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Zörbig, die zwar rechtmäßig, aber

außerhalb der in Ziel 1 des sachlichen Teilplans Wind benannten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet worden sind (vgl. hierzu Anlagen 3ff).

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen oder von Flächennutzungsplänen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betreffend Anlagen zur Nutzung der Windenergie sicherzustellen, dass bestehende Altanlagen

außerhalb der in Ziel 1 festgelegten Gebiete zurück gebaut werden, wenn die neuen Anlagen innerhalb der in Ziel 1 festgelegten Gebiete errichtet werden.

Diese Form des Repowerings steht den Gemeinden nach § 249 Abs. 2 BauGB offen. Durch diese Sonderregelung im Baugesetzbuch [3] soll insbesondere erreicht werden, dass die Windenergienutzung sich in den im Bauleitplan ausgewiesenen Sondergebieten konzentriert und außerhalb der Sondergebiete stehende Altanlagen abgebaut werden. Die Stadt Zörbig beabsichtigt, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Planerische Absicht ist es, mit der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zu gewährleisten, dass die ausgewiesenen Sondergebiete für die Windenergienutzung nur bebaut werden, wenn sichergestellt ist, dass im Gegenzug vorhandene Altanlagen binnen angemessener Frist abgebaut werden. Ziel der Stadt Zörbig ist, dass im Ergebnis der Planung die Anzahl der Windenergieanlagen mindestens halbiert und der Energieertrag gesteigert wird. Damit wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nur von den neuen (innerhalb der Konzentrationszonen errichteten), nicht aber zugleich auch von alten Anlagen, die auf städtebaulich wenig geeigneten Flächen stehen, überformt wird.

Durch die Darstellung der Sondergebiete wird die Nutzung der vorhandenen Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Die Standorte, auf denen Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete stehen, können weiterhin für die Nutzung der Windkraft durch die vorhandenen Windenergieanlagen genutzt werden. Allerdings genießen die dort stehenden Windenergieanlagen nur noch einen Bestandsschutz, so dass die Errichtung neuer Anlagen an diesen Standorten nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans unzulässig ist. Diese Folge für die bauliche Nutzung der Standorte der Altanlagen ist jedoch planerisches Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Es ist beabsichtigt, die außerhalb der Sondergebiete liegenden Flächen von der Windkraftnutzung freizuhalten und mittelfristig dafür zu sorgen, dass dort stehende Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Die Stadt Zörbig hält die Absicht, das Orts- und Landschaftsbild aufzuräumen, die optischen Beeinträchtigungen und die Immissionsbelastungen zu minimieren für gewichtiger als die Interessen der Windenergieanlagenbetreiber die Standorte, auf denen Windenergieanlagen stehen, auch künftig für die Windenergienutzung zu bebauen, insbesondere dort neue Windenergieanlagen zu errichten.

Generell sind für das Repowering alter Anlagen alle Anlagen vorgesehen, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes oder außerhalb davon befinden. Ziel ist u.a., die Energieeffizienz der Einzelanlagen zu erhöhen.

Deshalb ist vorgesehen, dass – wenn die außerhalb der Sondergebiete liegenden Anlagen zurück gebaut sind – auch die Altanlagen innerhalb der Sondergebiete ersetzt werden.

Zur Umsetzung des Repowerings wurde deshalb auf der Grundlage des § 249 Abs. 2 BauGB folgende textliche Festsetzungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

„Die Darstellungen der Sondergebiete SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4, die betreffend die Windenergienutzung die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, werden mit folgender Bestimmung mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verbunden:

1. Die Errichtung einer neuen Windenergieanlage in den Sondergebieten Windenergie (SO 1, SO 2, SO 3, SO 4) ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sichergestellt ist, dass zwei zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplans bereits errichtete Windenergieanlagen, die außerhalb der Sondergebiete stehen und dort betrieben werden, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage einschließlich ihrer Fundamente vollständig abgebaut werden.
2. Die nach dieser Bestimmung zurückzubauenden Windenergieanlagen sind in der Anlage 3 markiert.
3. Zu den von der Bedingung nach Nummer 1 erfassten und danach zu beseitigenden Windenergieanlagen gehören nur diejenigen bereits errichteten Windenergieanlagen, die im unmittelbaren Umfeld derjenigen Konzentrationszone stehen, in der die neue Windenergieanlage errichtet wird. Die im unmittelbaren Umfeld zu dem jeweiligen Sondergebiet stehenden Windenergieanlagen sind in der Anlage 3 als abzubauen Windenergieanlagen dargestellt und markiert.
4. Die Bedingung für die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in dem jeweiligen Sondergebiet nach der Nummer 1 entfällt, wenn im Umfeld des jeweiligen Sondergebietes Windenergieanlagen, die nach Nummer 1 zurückgebaut werden sollen, beseitigt sind oder deren Beseitigung sichergestellt ist.“

An dieser Stelle ist klarzustellen, dass die vorstehenden Bestimmungen über das Repowering i. S. v. § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB nicht dazu führen, dass die Errichtung von neuen, leistungsstärkeren Anlagen in unzumutbarer Weise verhindert wird. Denn die vorhandenen Altanlagen, die abgebaut werden sollen, haben ein Alter erreicht, welches deren Rückbau in absehbarer Zeit erwarten lässt. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Altanlagen wirtschaftlich zumutbar ist, weil durch die Errichtung von neuen, leistungsstärkeren Anlagen, die Erträge je Windkraftanlage in einem Umfang gesteigert werden, der die Investition in neue Anlagen und den gleichzeitigen Rückbau der Altanlagen rentierlich erscheinen lässt. Ein Rückbau von Altanlagen bedeutet auch nicht, dass diese gleichsam verschrottet werden, sondern sie können an anderer Stelle wieder aufgebaut und dort genutzt werden.

Die Stadt Zörbig beabsichtigt, den Rückbau der Altanlagen im Rahmen des Repowerings über städtebauliche Verträge zu sichern.

3.0 Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise

3.1 Überschwemmungsgebiete

Für Fuhne und Strengbach wurden Überschwemmungsgebiete neu verordnet (Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhne vom 4. März 2014 und Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Strengbachs vom 27. November 2013).

Die neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

3.2 FFH-Gebiete

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes (FFH = Flora Fauna Habitat) „Wiesen und Quellbusch bei Radegast“ (EU-Nr. DE 4338 302, Landes-Nr. FFH 0200) wurde korrigiert.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Straßenbauvorhaben waren bisher im Flächennutzungsplan nicht vollständig dargestellt. Die folgenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden im Rahmen der 2. Änderung des FNP nachrichtlich übernommen:

- B 183 Ortsumgehung Sandersdorf 1. TA (Maßnahmen A 3, A 4, E 1, E 2, E 3)
- B 183 Ortsumgehung Zörbig 1. BA (Maßnahme S 3)
- B 183 Ortsumgehung Zörbig 2. BA (Maßnahmen A 2, A 3, A 4, E 5, E 6)
- B 183 Ortsumgehung Radegast (Maßnahmen A 14, A 15)

- L 141 Ortsumgehung Salzfurkapelle (Maßnahmen A 2, A 4)
- L 141 Ortsumgehung Löberitz (Maßnahmen A 2, A 3, A 5)
- L 141 / L 144 Ortsdurchfahrt Zörbig (Maßnahmen A 5, A 8)

Auch die Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der BAB 9 waren bisher nur teilweise übernommen. Die bisher nicht dargestellten Maßnahmen wurden ergänzt.

3.4 Richtfunkverbindungen

In der Nähe der ausgewiesenen Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie verlaufen fünf Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG[^], die in die Planzeichnung übernommen worden sind.

Um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden, sind nachfolgende Schutzabstände zu berücksichtigen:

Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten.

B Teil II der Begründung - Umweltbericht

nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 3 BauGB

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Flächennutzungsplans

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die sich aus der beabsichtigten räumlichen und strukturellen Entwicklung der Stadt Zörbig ergebenden Arten der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt und ihrer Bewohner für die nächsten 10-15 Jahre darzustellen. Die Darstellung erfolgt in den Grundzügen, d.h. es werden Entwicklungscharakteristika für die gesamte Kommune entwickelt und festgelegt; es werden keine Detailbetrachtungen (z.B. einzelner Grundstücke und deren Entwicklungspotenziale) durchgeführt. Die detailgetreue Entwicklungsdarstellung von Einzelgebieten obliegt dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan.

Zörbig liegt geographisch 20 km nordöstlich von Halle (Saale) und umfasst 11.351 ha. Das heutige Flächegebilde der Stadt Zörbig entstand in den Jahren 2004 bis 2009 aus folgenden 11, ehemals eigenständigen Gemeinden (Zörbig, Göttnitz, Löberitz, Salzfurkapelle, Schortewitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Großüberitz, Cösitz und Quetzdölsdorf), wobei Schortewitz bis 28. Februar 2009 noch eine eigenständige Gemeinde war.

Die Berücksichtigung der Sondergebiete Wind entsprechend dem STP Wind vom 27. Mai 2016 zieht eine Änderung des Flächennutzungsplans, eine entsprechende Ausweisung der Gebiete sowie eine Umweltprüfung nach sich. Bezüglich der Standorte der Anlagen wird auf den Gliederungspunkt 2.1 des vorliegenden Begründungstextes Teil I verwiesen. Die weiteren Änderungen sind nachrichtliche Übernahmen, die nicht mit Umweltauswirkungen verbunden sind bzw. deren Umweltauswirkungen in separaten Verfahren geprüft wurden:

- Übernahme der Überschwemmungsgebiete von Fuhne und Strengbach
- Korrektur der Abgrenzung des FFH-Gebietes (FFH = Flora Fauna Habitat) „Wiesen und Quellbusch bei Radegast“
- Übernahme der planfestgestellten landschaftsplanerischen Ausgleichsmaßnahmen zu Straßenbauvorhaben

Windenergieanlagen:

Im Plangebiet befinden sich vier Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Vorranggebieten. Die Gemeinde verfolgt die Absicht, das Orts- und Landschaftsbild mittels Repowering aufzuräumen. Dies geschieht vor allem durch den Rückbau von Windenergieanlagen, die sich außerhalb der Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie befinden. Es gilt, dass eine leistungsstarke Anlage im Vorranggebiet zwei Altanlagen ersetzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des STP Wind vom 27. Mai 2016, der als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu beachten ist. Repowering von Windenergieanlagen ist gem. Ziel 113 LEP Sachsen-Anhalt nur in Vorranggebieten oder Eignungsgebieten zulässig.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans ist bereits eine Umweltprüfung für alle Eignungsgebiete auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt. Von daher kann im Rahmen des Flächennutzungsplans auf die Betroffenheiten und Beeinträchtigungen, die sich durch die Ausweisung dieser Flächen sowie deren Festlegung als Repowering-Fläche ergeben, abgestuft werden.

Im STP Wind sind folgende Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten für das Stadtgebiet Zörbig gem. Ziel 1 festgelegt worden:

Löberitz Nordost Nr. X

Die Fläche umfasst ca. 26 ha und liegt an der östlichen Gemeindegrenze östlich von Löberitz inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Osten wird die Fläche von der BAB 9 begrenzt.

Thurland Nr. XVI

Die ca. 39 ha große Fläche liegt östlich von Salzfurkapelle an der nördöstlichen Stadtgebietsgrenze, wobei der überwiegende Teil außerhalb des Stadtgebiets liegt und somit nicht betrachtet wird. In westlicher Richtung begrenzt die A 9 das Gebiet.

Weißandt-Gölsau/Schortewitz Nr. XIX

Die Fläche umfasst ca. 15 ha und liegt an der nördlichen Grenze des Plangebiets südlich von Weißandt-Gölsau. Die Fläche umfasst zwei Teilgebiete, die durch die K 2073 getrennt werden, wobei die nördliche außerhalb des Stadtgebiets liegt und somit nicht betrachtet wird.

Zörbig Nr. XXII

Die ca. 228 ha große Fläche liegt östlich von Zörbig und wird von der B 183 gequert. Im Osten schließt die Ortschaft Großzöberitz samt Gewerbegebiet an. Die Grenze bildet in östlicher und nördlicher Richtung die K 2058, in westlicher Richtung die L 141 und im Süden die K 2069.

Anlagen außerhalb und Altanlagen innerhalb der im FNP ausgewiesenen Sondergebiete sollen im Zuge des Repowerings abgebaut werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung

Folgende allgemein gültige Fachgesetze und Fachplanungen mit Bezug zum Umweltschutz fanden im Flächennutzungsplan Anwendung:

Tabelle 1: Fachgesetze und Fachtexte

Schutzgut	Fachgesetze/Fachtexte	Aussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Schutzgut	Fachgesetze/Fachtexte	Aussage
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Landeswaldgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch verantwortlich für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie, – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. <p>Gesetzeszweck ist u.a.:</p> <p>den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und zu sichern.</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, – Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), – Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, – Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, – der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen, – Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen durch Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen</p> <p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit als auch dem Nutzen einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Land-ökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten.</p>

Schutzgut	Fachgesetze/Fachtexte	Aussage
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und somit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für gesunde Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur - und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Schutz von Kulturgütern und -objekten bzw. Flächen mit besonderer Architektur bzw. von besonderer kulturhistorischer Bedeutung Schutz und Erhaltung von Kulturlandschaften und -landschaftsbestandteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau und Bodendenkmäler Schutz von Naturdenkmälern (Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder Seltenheit

Quelle: jeweilige Gesetzestexte, Begleitheft zum VHW -Vertiefungsseminar zum BauGB 2004

Die allgemeinen raumordnerischen Festlegungen des **Raumordnungsgesetzes (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des **Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) fanden bezogen auf den Flächennutzungsplan Anwendung.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden ferner die für das Plangebiet spezifischen Rahmenbedingungen aus der Verordnung über den **Landesentwicklungsplan (LEP-LSA)** vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) [5], aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (**REP A-B-W**, genehmigt am 9. November 2005 durch die oberste Landesbehörde, nach erneuter Veröffentlichung am 24. Dezember 2006 in Kraft getreten) [6] und aus dem in Aufstellung befindlichen **Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016)** [7] herangezogen.

Zielaussagen, die hier unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten lassen, sind folgende:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz
- Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Der Landesentwicklungsplan stellt für das Land Sachsen-Anhalt eine Raumstruktur auf. Nach dieser gilt Zörbig als ländlicher Raum, der im Südwesten an den Raum, der den Verdichtungsraum (Halle) umgibt, grenzt. Zudem wird Zörbig von überregionalen Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung durchzogen.

Des Weiteren lag der **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Bitterfeld** (Stand 12/1995) als übergeordnete Planung mit direktem Bezug zum Umwelt- und Naturschutz vor. Hier werden in gutachterlicher Form Natur und Landschaft beschrieben, Schutzflächen dargestellt und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Artenschutz sowie anderer Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, benannt.

Es stand der **Erläuterungsbericht der Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Bitterfeld** (Stand 10/2001) [1] zur Verfügung. Ziel ist die großräumige und überregionale Sicherung und Erhaltung von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und des damit verbundenen Arten- und Biotopschutzes.

2. Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiete und weitere Untersuchungsräume

Windenergieanlagen

Im Stadtgebiet befinden sich insgesamt 45 Windenergieanlagen sowie das Fundament einer Windenergieanlage (im SO 3), die nicht realisiert wurde. Die Anlagen wurden zwischen 1998 und 2006 errichtet. Diese stehen teilweise in den Vorranggebieten, aber auch verstreut im Stadtgebiet.

Löberitz Nordost

Drei Windenergieanlagen befinden sich auf der ausgewiesenen Sonderfläche, zwei Windenergieanlagen außerhalb.

Thurland

Auf der Fläche stehen in der Gemarkung Salzfurkapelle insgesamt 5 Windenergieanlagen, davon 4 innerhalb des Sondergebietes. Die außerhalb des Vorranggebietes vorhandenen Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des Stadtgebietes.

Weißandt-Gölsau/Schortewitz

Ein Großteil der Windenergieanlagen, nämlich 7, befindet sich außerhalb des Sondergebietes. Lediglich eine ist innerhalb des Sondergebietes zu finden.

Zörbig

13 Anlagen sind auf der Sonderfläche errichtet, außerhalb stehen 14 Windenergieanlagen.

In der Gesamtsumme ergeben sich innerhalb des Stadtgebietes 24 Windenergieanlagen, die außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete installiert sind, 21 Anlagen sowie das o. g. Fundament befinden sich bereits auf den vorgesehenen Sonderbauflächen. Dementsprechend stehen mindestens 24 Anlagen dem Repowering zur Verfügung. Das Flächenpotenzial der Sonderbauflächen ist bei weitem nicht ausgeschöpft, so dass dort neue, leistungsstärkere Anlagen errichtet werden können.

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

2.1.2.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Unter der potenziell natürlichen Vegetation wird die Vegetation verstanden, welche sich unter den gegenwärtigen spezifischen standörtlichen Bedingungen ohne weitere anthropogene Einflussnahme entwickeln würde (LAU, Landschaftsprogramm Stand 2001).

Aus der Kenntnis über die potenziell natürliche Vegetation werden Rückschlüsse auf die in den Planungsgebieten vorherrschenden Standortverhältnisse möglich. Weiterhin liefert sie Hinweise darauf, mit welcher ökologischen Zielsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, beispielsweise in Form von Neupflanzungen, durchzuführen sind.

Die Karte der potenziell natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt (BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, 2000) weist für die Plangebiete einen „Typischen und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ aus.

Bei den in die Umweltprüfung einzustellenden Windgebiete (Pkt. 2.1.1) handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen mit jährlich wechselnder Fruchtfolge. Diese Flächen werden teilweise durch Bewirtschaftungswege gequert bzw. begrenzt. Entlang der Wege haben sich sehr schmale Ackerrandstreifen ausgebildet, deren Artenzusammensetzung stark von den im Rahmen der Bewirtschaftung ausgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bestimmt wird. Neben verschiedenen Grasarten sind hier Rainfarn, Disteln und Klatschmohn zu nennen.

Angaben zu gefährdeten oder geschützten Farn- und Blütenpflanzen liegen für die Planungsgebiete nicht vor. Während der Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen ergaben sich aufgrund der Nutzungen auch keine Nachweise von geschützten/gefährdeten Pflanzenarten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgte keine gezielte Erfassung der vorkommenden *Tierarten*. Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen sind begrenzt Rückschlüsse auf die hier vorkommenden Tierarten möglich. Es ist davon auszugehen, dass das kleinflächige Vorhandensein von Rohbodenstandorten in Verbindung mit lückigen Ruderalfluren wärmeliebenden Insektenarten des Offenlandes sowie Pionierarten geeignete Lebensräume bietet. Stellvertretend sollen hier die Artengruppen Heuschrecken, Laufkäfer, Hautflügler und Spinnen genannt werden.

Biodiversität (Biologische Vielfalt)

Die Biodiversität einer Region umfasst drei Stufen:

1. Genetische Diversität
2. Artendiversität
3. Ökosystem-Diversität

Die unterste Ebene (Genetische Diversität) ist umso größer, je größer eine Population und deren genetischer Austausch mit Nachbarpopulationen ist. Zu deren Erfassung fehlten im Rahmen dieses Umweltberichtes geeignete Methoden.

Die Artendiversität (Artenvielfalt) kann anhand der Zahl der verschiedenen Arten, Spezies und Subspezies erfasst werden. Eine komplette Inventarisierung würde jeweils den Rahmen sprengen und ist auch nicht angezeigt. Hinsichtlich der Artenvielfalt werden daher überwiegend Rückschlüsse aus den angetroffenen Biotoptypen als Indikator für die jeweilige Ausprägung der Artenvielfalt gezogen.

Die dritte Ebene der Biodiversität wird als Ökosystem-Diversität (Lebensraumvielfalt) bezeichnet. Diese kann ebenfalls anhand der Biotoptypen vorgenommen werden.

Die Sondergebiete für Windenergieanlagen liegen im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Eingriff ist als gering einzuschätzen, da die Windenergieanlagen die Flächen nur punktuell berühren und beabsichtigt ist, die Anzahl der Standorte zu reduzieren. Insgesamt ist daher die Biologische Vielfalt der Plangebiete nur sehr gering.

Der ökologische Wert des Schutzgutes Biologische Vielfalt steht in engem Zusammenhang mit der Beurteilung der Empfindlichkeiten der einzelnen Biotoptypen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Einzelbelastungen zu einer Gesamtbelastung potenzieren und insgesamt zu einer sehr viel stärkeren Empfindlichkeit führen können, als die Summe aller Einzelempfindlichkeiten. Weiterhin ist zu beachten, dass je nach Tierart und Biotoptyp Schwellenwerte existieren, die selbst bei minimaler Unterschreitung/Überschreitung drastische Folgen bis hin zum vollständigen Populationsschwund haben können. Dies trifft insbesondere auf die minimale Habitatgröße zu.

Mit der vorliegenden Planung sind jedoch nur marginale Inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen biotopwirksamer Flächen vorgesehen, so dass nur geringe Schwankungen der biologischen Vielfalt in spezifischen Einzelfällen zu verzeichnen sind.

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich Naturnähe/Naturbelassenheit, Strukturvielfalt sowie Artenvielfalt ist von untergeordneter Bedeutung, da diese Flächen intensiv genutzt werden, so dass nur wenig Struktur- und Artenvielfalt vorherrscht. Es fehlen Feldhecken bzw. Baumreihen entlang der Wirtschaftswege.

Die Windenergieanlagen werden neutral eingestuft. Sie können eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse (flugfähige Artengruppen) darstellen. Kollisionen können nicht aus-

geschlossen werden, wenn sich die WEA in Brut- oder Jagdrevieren befinden. Da allerdings beim Repowering zwei Anlagen für eine neue entfernt werden, halbiert sich das Risiko. Durch die Konzentration der WEA auf einer Fläche, vermindert sich zudem der Gefahrenradius.

Zusammenfassend lässt sich der Raum anhand des vorliegenden Datenbestandes sowie der Bewertung der Einzelkriterien hinsichtlich Fauna, Flora und Vielfalt als Gebiete mit geringer Bedeutung einstufen.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna, Landschaftsbild, Menschen und Kultur über komplexe Zusammenhänge verknüpft. In Auswertung aller zu berücksichtigenden Einflussgrößen ist die Wertigkeit der Plangebiete hinsichtlich der biologischen Vielfalt als sehr gering zu bewerten.

2.1.2.2 *Boden*

Im Hinblick auf den Boden sind in die Umweltprüfung auch die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten. Relevant im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplans sind die Funktionen

- als Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit und
- als Bestandteil des Naturhaushaltes und hier insbesondere des Wasserhaushaltes.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für Kulturpflanzen, die sich aus der Bodenzahl ableitet, stellt ein Maß für die Ertragsfähigkeit dar. Bei einer Ackerzahl von ≥ 70 ist diese als hoch zu beschreiben. Die Plangebiete werden intensiv als Ackerstandort genutzt, in diesen Bereichen haben sich anthropogene Veränderungen des natürlichen Bodengefüges lediglich in der obersten Bodenschicht ergeben. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Bodenfruchtbarkeit als ein Kriterium der Lebensraumfunktion nicht erheblich beeinträchtigt ist. Die Erfüllung der Bodenfunktion ist auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen insgesamt weiterhin als sehr hoch einzuschätzen.

Die Böden weisen in den jeweiligen Geltungsbereichen unterschiedliche Grundwasserflurabstände auf, sie liegen teilweise relativ grundwassernah, aber auch relativ grundwasserfern.

Auf die Fläche bezogen, nehmen die Windenergieanlagen nur einen geringen Teil der vorhandenen Flächen ein. Die Ackerflächen, auf denen die Anlagen installiert sind, können weiter als solche genutzt werden. Lediglich die Erschließung zu den einzelnen Anlagen bedingt eine Umnutzung der Fläche (im geringen Maß). Im Allgemeinen werden dafür jedoch bereits vorhandene landwirtschaftliche Wege genutzt.

Bewertung

Da die Sondergebiete für Windenergieanlagen landwirtschaftlich genutzt sind, ist die Erfüllung der Bodenfunktion insgesamt weiterhin als sehr hoch einzuschätzen.

Durch das Repowering reduziert sich die Versiegelung, da mit dem Bau von neuen leistungsstarken Anlagen in den Vorranggebieten, auf den Flächen außerhalb der Vorranggebiete zwei Anlagen zurückgebaut werden. Das führt dazu, dass eine gezielte Konzentration von Anlagen auf einer durch die Regionalplanung vorgeprüften Fläche entsteht und eine ungeordnete und eventuell verstreute Installation von Anlagen verhindert wird. So wird so wenig Boden wie möglich in Anspruch genommen. Die zurück-

gewonnenen Flächen der abgebauten Anlagen werden entsiegelt und können wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgte nach einem für Sachsen-Anhalt entwickelten Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Biotisches Ertragspotenzial (natürliche Ertragsfähigkeit), Lebensraumpotenzial (Naturnähe), Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab und führt zu einer Einschätzung des Gesamtkonfliktpotenzials für das jeweilige Gebiet.¹

Danach weisen die Böden im Betrachtungsgebiet ein sehr hohes Konfliktpotenzial, beruhend auf einem sehr hohen Ertragspotenzial, auf. Die Naturnähe und das Wasserhaushaltspotenzial wurden gleichfalls mit hoch bewertet.

2.1.2.3 Wasser

Grundwasser

Es kann festgestellt werden, dass das Wasser im Bereich der Bachläufe (Strengbach) und der Fuhne (Gewässer 2. Ordnung) sowie innerhalb der durchflossenen Ortsteile oberflächennah an, d. h. 0-2 m unter Geländeoberkante steht. Im Bereich der Ackerflächen steht das Wasser > 5- 10 m an; in Teilen sogar tiefer. Die Grundwasserfließrichtung ist generell nach Norden gerichtet. Angaben zur Grundwasserneubildungsrate liegen nicht vor, jedoch kann eingeschätzt werden, dass bedingt durch die Durchlässigkeit des Untergrundes, die unversiegelten Flächen der Planungsgebiete zur Grundwasserneubildung positiv beitragen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Planungsraumes sind keine dauerhaften Fließ- und Stillgewässer vorhanden.

Bewertung

Generell kann gesagt werden, dass die Änderungsbereiche, bzw. große Teile der jeweiligen Agrarlandschaft, als relativ geschützt gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe einzustufen sind. Der Grundwasserflurabstand ist teilweise zwar gering, jedoch verfügen die Böden über einen höheren Anteil an bindigem Substrat.

2.1.2.4 Klima und Luft

Die Planungsgebiete liegen inmitten des Mitteldeutschen Trockengebietes, mit Jahresniederschlägen zwischen 450 mm und 500 mm und einer Jahresmitteltemperatur von 8,5 °C.

Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich durch den Fahrzeugverkehr insbesondere auf den tangierenden Kreis- und Landesstraßen.

¹ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29

Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung

Bewertung

Für die Sondergebiete für Windenergienutzung, die sich innerhalb einer Ackerlandschaft befinden, die insgesamt als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren, ist die Bedeutung des Raumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen hoch.

2.1.2.5 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- und Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Landschaftsbildgliedernde Elemente für den Landschaftsraum stellen der Flutgraben, die Fuhne und der Strengbach in Zörbig mit den begleitenden Gehölzriegeln dar.

Für die Windenergieanlagen ist festzuhalten, dass die naturfernen und technischen Bauwerke das Landschaftsbild deutlich prägen. Im Stadtgebiet verteilen sich auf vier Flächen außerhalb der Ortschaften insgesamt 45 Windenergieanlagen. Eine weitere Anlage in Spören wurde einzeln in der Feldflur errichtet. 24 Windenergieanlagen sind für das Repowering vorgesehen.

Bewertung

Die Windenergieanlagen werden landschaftsästhetisch als geringwertig eingestuft. Durch die geografischen Gegebenheiten und der flachen Landschaft ist eine visuelle Fernwirkung gegeben. Durch das Repowering wird insofern ein Aufräumen des Landschaftsbildes erzeugt, da für eine neu errichtete Anlage zwei alte entfallen. Außerdem werden die neuen Anlagen konzentriert auf den Flächen errichtet, so dass die Anlagen nur noch punktuell in der Landschaft wahrgenommen werden und sich nicht verteilen. Hinzu kommt, die geringe Erholungseignung der Plangebiete, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen handelt.

Da das Landschaftsbild teilweise durch bereits vorhandene Elektrofneileitungen bestimmt wird, relativiert sich die Eingriffswirkung der WEA.

2.1.2.6 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Die Betrachtungsräume der WEA verteilen sich im Plangebiet Richtung Nord und Nordosten jeweils zu den Plangebietsgrenzen. Einzig östlich von Zörbig liegt ein Gebiet relativ zentral.

Die Windenergieanlagen liegen alle im Außenbereich im freien Landschaftsraum. Dieser wird vorrangig von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Daher befinden sich die Anlagen auf solchen Flächen und werden von ihnen umgrenzt.

Bewertung

Da von den geplanten Nutzungen keine Emissionen ausgehen, erfolgt keine Beeinträchtigung.

2.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vorhanden. Es befinden sich keine Baudenkmale nach Denkmalschutzgesetz innerhalb der Änderungsbereiche.

Es sind auch keine Sachgüter mehr vorhanden.

Bewertung

Aufgrund der Vornutzung und der fehlenden Ausweisungen in den Plangebieten sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.

2.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z.B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäugetern jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Die stark anthropogen überprägten Bereiche wirken sich negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, da viele Tiere und Pflanzen keinen angemessenen Lebensraum finden.

Daneben beeinflusst die Vegetationsdecke auch das Klima.

Im Hinblick auf den Menschen sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, da Ausstattungen beispielsweise für eine Erholungsnutzung fehlen.

2.1.2.9 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete i.S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden auch keine gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Arten (Anhang I) bzw. auch keine Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II) sowie keine in der Richtlinie genannten Tierarten festgestellt.

2.1.2.10 Weitere Schutzgebiete

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

Auch weitere Schutzgebiete z.B. nach Wasserrecht sind nicht vorhanden.

2.1.2.11 Zusammenfassende Bewertung

Die hier zu betrachtenden Bereiche befinden sich innerhalb einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Die sehr ertragreichen Böden werden als Intensivacker genutzt, so dass im Hinblick auf Pflanzen und Tiere keine hohe Schutzwürdigkeit festzustellen ist.

Eine Entwicklungsmöglichkeit des Raumes hinsichtlich Vernetzung mit benachbarten, für den Naturschutz wertvollen Flächen besteht nicht.

Für den Menschen können lediglich wirtschaftliche Aspekte angeführt werden, aus denen sich im Hinblick auf die Umwelt keine Schutzwürdigkeiten ableiten lassen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Flächen der im Zuge des Repowering abgebauten Windenergieanlagen sollen renaturiert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

2.2.2 Konfliktanalyse

2.2.2.1 Planungsprognose

Die Ausweisungen des Flächennutzungsplans können dazu führen, dass offene Böden überbaut werden. Damit verbunden sind der Verlust von Vegetationsbeständen und die Verminderung der Grundwasserneubildung. Es werden jedoch keine wertvollen Vegetationsbestände überplant.

In der Bewertung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter sind nur geringe Beeinträchtigungen des Umweltzustandes festzustellen, wobei Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren gleichzeitig mehrere Schutzgüter beeinträchtigen und diese wiederum in Wechselbeziehungen zueinander stehen.

Mit der Umsetzung der Planung ist nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad verbunden, der sich, bezogen auf die einzelnen Flächen, auf die Standorte der Windräder beschränkt. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ist aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche gering, zumal durch das geplante Repowering auch Ackerfläche zurückgewonnen wird. Daher sind im Hinblick auf den Boden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind gleichfalls sehr gering. Anfallendes Niederschlagswasser kann im Umfeld der Anlagen versickern.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sind verschiedene Wirkfaktoren zu betrachten.

Zu beachten ist der durch Windenergieanlagen erzeugte Infraschall, der den nicht hörbaren Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz umfasst. Bei Menschen liegt dieser unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle für Infraschall. Im hörbaren Frequenzbereich können tieffrequente Geräusche, verbunden mit Schwebungseffekten, erzeugt werden,

die vor allem nachts bei ruhiger Umgebung zu einer erheblichen Belästigung führen können. Hier empfiehlt sich eine Beurteilung im Einzelfall.

Auch zusätzliche Auswirkungen auf Fauna und Flora sind nicht zu erwarten. Lediglich für Vögel und Fledermäuse werden sich die Wirkräume durch die Konzentration der Anlagen verschieben. Auch die Höhe der neuen Anlagen kann Auswirkungen haben. Jedoch sind alle 4 Bereiche bereits vorgeprägt. Neue Anlagen können Auswirkungen auf Arten haben, die im Allgemeinen größere Flughöhen erschließen. Das ist insbesondere in Bereichen mit erhöhten Zugaktivitäten bedeutend. Da es sich bei den Plangebieten jedoch um im Rahmen der Regionalplanung vorgeprüfte Flächen handelt, sollten keine Hauptzugkorridore betroffen sein.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist festzustellen, dass die WEA das Landschaftsbild sehr prägen, bedingt durch die flache Landschaft und die Bauhöhe. Die punktuelle Konzentration der WEA auf vier Flächen führt dazu, dass weite Teile der Landschaft erhalten bleiben.

Kultur- oder Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auch Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da das anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes versickern wird.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen der Windenergieanlagen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine Auswirkungen zu erwarten	-
Pflanzen und Tiere	• Verlust von Teillebensräumen und Chance zur Entwicklung neuer Lebensräume durch Rückbaumaßnahmen	-
Boden	• Kleinflächiger Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, -bewegung und -verdichtung	-
Wasser	• keine Auswirkungen zu erwarten	-
Luft und Klima	• keine Auswirkungen zu erwarten	-
Landschaft	• prägende Auswirkung auf das Landschaftsbild	○
Kultur- und Sachgüter	• keine Auswirkungen zu erwarten	-
Wechselwirkung	• aufgrund der Vorbelastungen keine Auswirkungen zu erwarten	-

○ erheblich/ ● weniger erheblich / - nicht erheblich / + positive Wirkung

2.2.2.2 Status-quo-Prognose

Bei Nichtdurchführung des Repowerings würden zu den bereits vorhandenen WEA so viele neue Anlagen hinzukommen, wie die dafür ausgewiesenen Vorranggebiete hergeben. Da das Potenzial der Flächen lange nicht erreicht ist, könnte sich die Zahl der Anlagen annähernd verdoppeln. Dies wirkt sich unter anderem negativ auf das Land-

schaftsbild aus. Außerdem würde sich die Bodenfunktion verschlechtern, da die Flächen für die eigentlich entfallenden WEA nicht dem Ackerbau zurückgeführt werden.

Bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft wären keine Veränderungen zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

Die Untersuchungen und Betrachtungen zu geplanten Vorhaben müssen bereits für die Aufstellung des Flächennutzungsplans so detailliert sein, dass die Auswirkungen der beabsichtigten Vorhaben in den Grundzügen beurteilt werden können.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann der Landschaftsplan eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sein. Für den zu ergänzenden Teil des Flächennutzungsplanes liegt kein Landschaftsplan vor, auf den diesbezüglich zurückgegriffen werden kann.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans lassen sich auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes neben den sehr groben quantitativen, auch relativ detaillierte qualitative Aussagen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, z.T. auch auf Ausgleichsmaßnahmen, ableiten. Eine konkrete quantitative Festlegung ist erst auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans möglich.

Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte die Flächenausweisung bereits unter Beachtung des Vermeidungsgebotes. So wurde insbesondere durch die Regelungen zum Repowering vermieden, weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen für Sondergebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.

Zur Vermeidung der teils erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechende ökologisch ausgerichtete Maßnahmekonzepte zu entwickeln. Im Rahmen dieser Konzepte sind beispielsweise hochwertige Gehölzstrukturen darzustellen und durch entsprechende Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans zu sichern und zu schützen.

Verringerungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen können erst im Rahmen der detaillierten Bebauungsplanung formuliert werden. Diese können sich u.a. auf den Schutz bestehender Gehölzstrukturen, das Niederschlagswassermanagement, das Ortsbild, aber auch die Wahl der entsprechenden Grundflächenzahl erstrecken. Dadurch können viele potentielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermindert werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 BNatSchG sollten vorrangig im freien Landschaftsraum erfolgen, um die bereits anthropogen stark vorgeprägten Standorte, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen werden, maximal zu nutzen und Flächeninanspruchnahmen bislang unbebauter Bereiche weitgehend zu vermeiden. Für diese externen Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Lage der Ausgleichsfläche innerhalb des gleichen Landschaftsraumes mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen,
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der Entwicklungsziele der Landschaftspläne und
- ökologische Aufwertung geringwertiger Flächen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Windenergieanlagen

Die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergieanlagen ist unter Berücksichtigung des STP Wind vom 27. Mai 2016 erfolgt. Diese sind im Rahmen dieses Planverfahrens regionalplanerisch vorabgewogen. Insofern ist in diesem Rahmen bereits eine Alternativenprüfung erfolgt. Diese wurde auf gemeindlicher Ebene mit dem Planungskonzept Wind untersetzt. In Fortführung der Planungsabsicht der Regionalplanung hat sich die Stadt Zörbig, wie bereits ausgeführt, dazu entschlossen, die Sondergebiete für Windenergieanlagen als Repoweringflächen zu definieren. Damit wird die Möglichkeit, zusätzliche Anlagen zu errichten, eingeschränkt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dargelegt wird, orientiert sich grundsätzlich an der Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhaben-spezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum bestimmen die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich), die die zu erwartenden Auswirkungen und damit auch die Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich andererseits auch keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen ausreichende umweltbezogene und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zwar vorbereitet, erhalten aber erst durch das Planfeststellungsverfahren bzw. einen Bebauungsplan ihre Rechtsverbindlichkeit. Insofern sind erst dort die entsprechenden Maßnahmen zum Monitoring festzuschreiben.

Dennoch haben entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Fachbereiche. Ferner sollten die Behörden und städtischen Fachbereiche den Fachbereich Bau- und Gebäudemanagement der Stadt Zörbig über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Plangebiet informieren, welches diese in Bezug auf die Relevanz für den Flächennutzungsplan prüft.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Plangebiete umfassen bereits bestehende Windgebiete innerhalb einer Agrarlandschaft. Aufgrund der guten Böden mit einem hohen Ertragspotenzial werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Gebiete sowie teilweise angrenzend befinden sich bereits Windenergieanlagen, so dass die Bereiche insbesondere im Hinblick auf Tiere und Landschaftsbild stark vorgeprägt sind.

Mit dem angestrebten Repowering ist der Rückbau von Altanlagen verbunden. Die freigestellten Flächen werden wieder dem Naturhaushalt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen führt zu Versiegelungen bzw. Inanspruchnahme von Bodenflächen. Auswirkungen sind aufgrund der Konzentration der Windenergieanlagen in den Plangebieten insbesondere auf Tiere und hier Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Auch wenn die Plangebiete durch bestehende Anlagen vorgeprägt sind, werden neu Anlagen höher sein und somit ggf. Auswirkungen auf andere Arten mit z.B. größeren Flughöhen haben.

Mit den geplanten Nutzungen sind von daher keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt – Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Saalkreis, 2002
- [2] Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- [3] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- [4] Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170)
- [5] Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
- [6] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (in Kraft seit 24.12.2006)
- [7] Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)
- [8] Zeitschrift Baurecht 7/2004:
Flächennutzungsplanung nach einer Gebietsreform, Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstädt,